

[Startseite](#) > ... > [Gerichtsverfahren](#) > [Zivilsachen](#) > [Beweisaufnahme](#) > [Poland](#)

Beweisaufnahme

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network
(in civil and commercial
matters)

 Polen

1 Beweislast

1.1 Wie ist die Beweislast geregelt?

Fragen im Zusammenhang mit Beweisen und der Beweisaufnahme sind in erster Linie in Artikel 6 des Zivilgesetzbuchs vom 23. April 1964 (im Folgenden: Zivilgesetzbuch) und in den Artikeln 227–315 der Zivilprozessordnung vom 17. November 1964 (im Folgenden: Zivilprozessordnung) geregelt.

Nach Artikel 6 des Zivilgesetzbuchs liegt die Beweislast für eine Tatsache bei der Person, die Rechtsfolgen aus dieser Tatsache geltend macht. Für bestimmte Tatsachen liegt die Beweislast daher beim Kläger, während andere Tatsachen vom Beklagten bewiesen werden müssen.

1.2 Gibt es Vorschriften, wonach eine Befreiung von der Beweislast in Bezug auf bestimmte Tatsachen vorgesehen ist? In welchen Fällen? Kann bei einer gesetzlichen Vermutung ein Gegenbeweis erbracht werden?

Nach Artikel 228 der Zivilprozessordnung ist der Nachweis bekannter Tatsachen nicht erforderlich. Es ist nicht erforderlich, Tatsachen, von denen Informationen allgemein verfügbar sind, und Tatsachen, die dem Gericht von Amts wegen bekannt sind, nachzuweisen, doch muss das Gericht die Parteien darauf aufmerksam machen. Auch der Beweis von Tatsachen, die von der Gegenpartei im Laufe des Verfahrens anerkannt werden, ist nicht erforderlich, wenn kein Zweifel an der Anerkennung besteht (Artikel 229 der Zivilprozessordnung). Äußert sich eine Partei nicht zu den Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei, so kann das Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesamten Verhandlung diese Tatsachen als anerkannt betrachten (Artikel 230 der Zivilprozessordnung). Gemäß Artikel 231 der Zivilprozessordnung kann das Gericht für die Entscheidung des Rechtsstreits relevante Tatsachen als erwiesen ansehen, wenn eine entsprechende Schlussfolgerung aus anderen festgestellten Tatsachen abgeleitet werden kann (tatsächliche Vermutung).

Gesetzlich festgestellte Vermutungen (gesetzliche Vermutungen) sind für das Gericht bindend; sie können jedoch widerlegt werden, wenn das Gesetz dies nicht ausschließt (Artikel 234 der Zivilprozessordnung).

Nach derzeitigem Stand des Gesetzes gibt es in Polen keine unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutungen, d. h. solche, die nicht widerlegt werden können. Bestimmte gesetzliche Vermutungen können jedoch nur in einem gesonderten Verfahren widerlegt werden, z. B. die Vermutung, dass eine Person zu dem auf der Sterbeurkunde genannten Zeitpunkt verstorben ist, die Vermutung, dass das Kind vom Ehemann der Mutter stammt, oder die Vermutung, dass die Person, die für erbberechtigt erklärt wurde, tatsächlich der Erbe ist. Ferner kann das Ergebnis eines rechtskräftigen Strafurteils über die Begehung einer Straftat nur in einem Verfahren zur Anfechtung dieses Urteils infrage gestellt werden.

Andere gesetzliche Vermutungen können in demselben Verfahren durch Gegenbeweise widerlegt werden. Zum Beispiel die Vermutung von Treu und Glauben, die Vermutung, dass ein Kind lebend geboren wurde, die Vermutung der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die das persönliche Wohlergehen gefährdet, die Vermutung, dass die Anteile gemeinsamer Eigentümer am gemeinsamen Eigentum gleich sind, die Vermutung, dass ein

Schuldner in dem Wissen gehandelt hat, dass die Gläubiger geschädigt wurden, die Vermutung, dass die Beiträge von Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gleichwertig sind, und die Vermutung, dass die in einer öffentlichen Urkunde bescheinigten Tatsachen wahr sind.

Gemäß Artikel 233 Absatz 2 der Zivilprozessordnung beurteilt das Gericht nach eigener Überzeugung und auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der erhobenen Beweise die Bedeutung der Weigerung einer Partei, Beweismittel vorzulegen, oder der Hindernisse, die der Ausübung seiner Tätigkeit entgegen seiner Entscheidung im Wege stehen. So kann das Gericht in der Praxis davon ausgehen, dass die Beweislast für das Gegenteil auf eine Partei übergeht, deren Verhalten es schwierig macht, einen bestimmten Umstand nachzuweisen, dass dieser also nicht eingetreten ist.

1.3 In welchem Maß muss das Gericht von einer Tatsache überzeugt sein, um sein Urteil darauf stützen zu können?

In Zivilverfahren wird der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Artikel 233 der Zivilprozessordnung) angewandt, wonach das Gericht nach eigener Überzeugung auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der erhobenen Beweise deren Stichhaltigkeit beurteilt. Um seine Entscheidung auf das Vorliegen einer bestimmten Tatsache zu stützen, muss sich das Gericht vergewissern, dass dieser Umstand tatsächlich eingetreten ist.

Ausnahmsweise kann in Zivilverfahren die Annahme ausreichen, dass eine Tatsache wahrscheinlich eingetreten ist. Dies trifft in Fällen zu, in denen das Gesetz nur einen Anscheinsbeweis und nicht den Nachweis der Tatsache verlangt (Artikel 243 der Zivilprozessordnung). Ein Anscheinsbeweis ist im Zivilverfahren ausreichend, um z. B. über die Gewährung einer Sicherheit, die Beteiligung eines Streithelfers am Verfahren oder die Aussetzung der sofortigen Vollstreckbarkeit eines Versäumnisurteils zu entscheiden.

2 Beweisaufnahme

2.1 Erfolgt die Beweisaufnahme stets auf Antrag einer Partei oder kann das Gericht in bestimmten Fällen auch von sich aus Beweise erheben?

Das Gericht kann Beweismittel akzeptieren, die nicht von einer Partei erbracht wurden (Artikel 232 der Zivilprozessordnung), in streitigen Verfahren ist dies jedoch eine Ausnahme und liegt im Ermessen des Gerichts. Dies trifft in bestimmten Fällen in nichtstreitigen Verfahren nicht zu, in denen das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten (z. B. in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung oder die Vormundschaft), oder in denen das Gesetz das Gericht verpflichtet, bestimmte Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln (z. B. in Verfahren zur Erbschaftserklärung prüft das Gericht von Amts wegen, wer der Erbe ist). In einem solchen Fall ist das Gericht in der Praxis verpflichtet, Beweismittel von Amts wegen zu akzeptieren, wenn von den Verfahrensbeteiligten keine ausreichenden Beweise vorgelegt werden.

2.2 Wie geht es weiter, nachdem dem Beweisantrag einer Partei stattgegeben wurde?

Das Gericht ist nicht an den Beweisantrag gebunden. Die von einer Partei vorgelegten Beweismittel können zugelassen oder verworfen werden. Sowohl für die Verwerfung als auch die Zulassung von Beweismitteln ist eine Anordnung erforderlich (Artikel 235² Absatz 2 der Zivilprozessordnung, Artikel 236 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Eine Ausnahme gilt für Aktenstücke oder deren Anlagen. Ein solches Dokument gilt ohne gesonderte Entscheidung als Beweismittel – das Gericht muss nur dann einen Entscheid erlassen, wenn es darauf verzichtet (Artikel 243² ZPO). Bei einem Entscheid über die Zulassung von Beweismitteln gibt das Gericht die Beweismittel, die zu beweisenden Tatsachen sowie, soweit erforderlich und möglich, den Zeitpunkt und den Ort der Beweisaufnahme an.

Das Gericht ist nicht an seinen Entscheid über die Zulassung oder Verwerfung von Beweismitteln gebunden und kann ihn gegebenenfalls aufheben oder ändern (Artikel 240 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

2.3 In welchen Fällen kann das Gericht den Antrag einer Partei auf Beweiserhebung zurückweisen?

Nach Artikel 235² der Zivilprozessordnung kann das Gericht insbesondere folgende Beweismittel verwerfen:

- deren Anwendung durch eine Bestimmung der Zivilprozessordnung ausgeschlossen ist;
- die eine Tatsache nachweisen sollen, die unstreitig ist, für den Ausgang des Verfahrens irrelevant ist oder als vom Antragsteller behauptet nachgewiesen wird;
- die nicht geeignet sind, die betreffende Tatsache nachzuweisen;
- die nicht erbracht werden können;
- die nur eine Verzögerung des Verfahrens bezwecken;
- und wenn im Beweisantrag die Beweismittel nicht in einer Weise angegeben sind, die ihre Erbringung ermöglicht, oder die zu beweisenden Tatsachen nicht genannt werden und die Partei dieses Versäumnis trotz Ersuchens nicht behoben hat.

2.4 Welche verschiedenen Beweismittel sind zulässig?

Beweismittel können insbesondere Folgendes umfassen:

- Dokumente, die Text enthalten und die Identifizierung des Ausstellers ermöglichen (Artikel 243¹-257 der Zivilprozessordnung);
- Zeugenaussagen (Artikel 259-277 der Zivilprozessordnung);
- Sachverständigengutachten (Artikel 278-291 der Zivilprozessordnung);
- Inaugenscheinnahme (Artikel 292-298 der Zivilprozessordnung);
- Anhörung der Parteien (Artikel 299-304 der Zivilprozessordnung);
- Gruppenbluttests (Artikel 305-307 der Zivilprozessordnung);
- Dateien, die eine Bild- oder Tonaufzeichnung enthalten (Artikel 308 der Zivilprozessordnung).

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend – das polnische Zivilverfahren erlaubt die Verwendung von Beweismitteln, die nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind (Artikel 309 der Zivilprozessordnung).

2.5 Wie wird ein Zeugenbeweis erhoben? Gibt es Unterschiede im Vergleich zur Erhebung eines Sachverständigenbeweises? Wie ist die Vorlage von Urkundenbeweisen und Sachverständigengutachten/Sachverständigenaussagen geregelt?

Zeugen werden in der Regel während der Verhandlung vernommen. Ein Zeuge, der wegen Krankheit, Behinderung oder eines anderen unüberwindbaren Hindernisses nicht vor Gericht erscheinen kann, wird an seinem Wohnort vernommen (Artikel 263 der Zivilprozessordnung). Das Gericht kann entscheiden, dass der Zeuge seine Aussage schriftlich abzugeben hat (Artikel 271¹ der Zivilprozessordnung). In einem solchen Fall ist der Zeuge verpflichtet, dem Gericht den Text der Zeugenaussage innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist vorzulegen. Gehörlose Zeugen sagen schriftlich oder mit Unterstützung eines Sachverständigen aus (Artikel 271 Absatz 2 der Zivilprozessordnung). Im Falle eines ungerechtfertigten Nichterscheinens ordnet das Gericht die Verhängung einer Geldbuße gegen den Zeugen und eine neue Ladung an und verhängt im Falle eines wiederholten Nichterscheinens eine zusätzliche Geldstrafe und kann anordnen, dass der Zeuge zum Erscheinen vor Gericht gezwungen wird (Artikel 274 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Nach Artikel 266 der Zivilprozessordnung wird der Zeuge vor der Anhörung über sein Recht, die Aussage zu verweigern, sowie über die Strafbarkeit von Falschaussagen belehrt (Artikel 266 der Zivilprozessordnung). Vor seiner Aussage leistet ein Zeuge folgenden Eid: „Ich verstehe die Bedeutung meiner Worte und meine rechtlichen Verpflichtungen und schwöre feierlich, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verheimlichen, wovon ich Kenntnis habe.“ Ein schriftlich aussagender Zeuge leistet den Eid mit Unterzeichnung dieses Textes.

Bei einer mündlichen Aussage beginnt der Zeuge mit der Beantwortung der Fragen des Gerichts, gestützt auf seine Kenntnisse in Bezug auf die Rechtsache und unter Angabe, aus welcher Quelle diese Kenntnisse stammen, woraufhin die Parteien Fragen stellen können (Artikel 271 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Zeugen, deren Zeugenaussagen einander widersprechen, können gegenübergestellt werden (Artikel 272 der Zivilprozessordnung).

Die Vernehmung eines Zeugen mit technischen Mitteln aus der Ferne hängt von der Entscheidung des Gerichts ab, mit der geprüft wird, ob die Art der Beweismittel dies ausschließt (z. B. aufgrund der persönlichen Merkmale des Zeugen; Artikel 235 Absatz 2 der Zivilprozessordnung). In einem solchen Fall sollte der Zeuge in den Räumlichkeiten eines anderen Gerichts, in einem Gefängnis oder in Untersuchungshaft untergebracht werden, falls ein Freiheitsentzug besteht, damit die Vernehmung zwischen dem Gerichtssaal des verhandelnden Gerichts

und dem Ort, an dem sich der Zeuge befindet, übertragen werden kann. An dem Ort, an dem die Person, der die Freiheit entzogen wurde, anwesend ist, sind ein Vertreter der Verwaltung des Gefängnisses oder der Haftanstalt, gegebenenfalls ein Bevollmächtigter und ein Dolmetscher, falls bestellt, an dem Verfahren beteiligt (Artikel 151 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Die Entscheidung, ob ein Sachverständigengutachten mündlich oder schriftlich erstellt wird, obliegt dem Gericht (Artikel 278 Absatz 3 der Zivilprozessordnung). Jedes Gutachten muss eine Begründung enthalten (Artikel 285 der Zivilprozessordnung). Nach Vorlage des Gutachtens kann das Gericht eine mündliche oder schriftliche Ergänzung des Gutachtens oder eine Erläuterung sowie ein zusätzliches Gutachten desselben oder eines anderen Sachverständigen verlangen (Artikel 286 der Zivilprozessordnung).

Wird die Beweisaufnahme durch einen benannten Richter oder ein ersuchtes Gericht durchgeführt, so kann das Gericht dem benannten Richter oder dem ersuchten Gericht die Auswahl des Sachverständigen überlassen (Artikel 278 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen kann eine Partei den Ausschluss des Sachverständigen aus denselben Gründen beantragen, aus denen der Ausschluss eines Richters beantragt werden kann (Artikel 281 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Ein Sachverständiger kann die Abgabe eines Gutachtens aus denselben Gründen ablehnen, aus denen ein Zeuge die Aussage verweigern kann (Artikel 280 und 261 der Zivilprozessordnung). Ein Sachverständiger, der nicht im Register der Gerichtssachverständigen eingetragen ist, leistet einen Eid.

Das Gericht kann anordnen, dass die Verfahrensakte oder der Gegenstand der Einsichtnahme dem Sachverständigen im erforderlichen Umfang vorgelegt werden und dass dieser während der Beweisaufnahme anwesend oder an ihr beteiligt sein muss (Artikel 284 der Zivilprozessordnung).

Im Falle eines ungerechtfertigten Nichterscheinens, einer ungerechtfertigten Verweigerung der Abgabe eines Eids oder eines Gutachtens oder einer unangemessenen Verzögerung bei der Abgabe eines Gutachtens kann das Gericht die Verhängung einer Geldbuße gegen den Sachverständigen anordnen, darf aber nicht anordnen, dass der Sachverständige zum Erscheinen vor Gericht gezwungen wird (Artikel 287 und 289 der Zivilprozessordnung).

Das Gericht kann Beweismittel aus einem Gutachten akzeptieren, das im Namen einer Behörde in einem anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren erstellt wurde (Artikel 278¹ der Zivilprozessordnung).

Jede Person muss auf Anordnung des Gerichts am angegebenen Ort und zur angegebenen Uhrzeit ein Dokument vorlegen, das sich in ihrem Besitz befindet und einen relevanten Sachverhalt belegt, es sei denn, das Dokument enthält vertrauliche Informationen (Artikel 248 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Von dieser Verpflichtung können nur Personen befreit werden, die in Bezug auf den in dem Dokument erörterten Sachverhalt berechtigt wären, die Aussage als Zeuge zu verweigern, oder die im Namen eines Dritten im Besitz des Dokuments sind, der aus denselben Gründen Widerspruch gegen die Vorlage des Dokuments einlegen könnte. Aber auch dann ist eine Ablehnung der Vorlage des Dokuments nicht hinnehmbar, wenn sein Inhaber oder der Dritte bezüglich mindestens einer der Parteien dazu verpflichtet ist, oder wenn das Dokument im Interesse der Partei ausgestellt wird, die die Beweisaufnahme beantragt. Darüber hinaus kann eine Partei die Vorlage eines Dokuments nicht verweigern, wenn der Schaden, den sie durch die Vorlage des Dokuments erleiden würde, in der Verfahrensniederlage besteht (Artikel 248 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

2.6 Sind bestimmte Beweismittel beweiskräftiger als andere?

Für eine formale Hierarchie der Beweisarten entsprechend ihrer Beweiskraft besteht kein Anlass. In der Regel prüft das Gericht die Beweismittel nach eigenem Ermessen. Die Dokumente müssen jedoch, soweit gesetzlich vorgesehen, einen hinreichenden Nachweis für bestimmte Tatsachen darstellen. Amtliche Urkunden, die in der vorgeschriebenen Form von den zu diesem Zweck benannten Behörden und anderen staatlichen Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie von anderen Einrichtungen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen öffentlichen Verwaltungsaufgaben erstellt wurden, stellen einen Nachweis dessen dar, was darin amtlich bescheinigt worden ist (Artikel 244 der Zivilprozessordnung). Eine Partei, die die Richtigkeit einer öffentlichen Urkunde bestreitet oder geltend macht, dass die darin enthaltenen Angaben der ausstellenden Behörde unrichtig sind, muss dies nachweisen (Artikel 252 der Zivilprozessordnung). Ein in schriftlicher oder elektronischer Form ausgestelltes privates Dokument belegt, dass die Person, die es unterzeichnet hat, die in der Urkunde enthaltene

Erklärung abgegeben hat (Artikel 245 der Zivilprozessordnung). Bestreitet eine Partei die Richtigkeit eines privaten Dokuments oder behauptet sie, dass die Erklärung der Person, die es unterzeichnet hat, nicht von dieser Person stammt, so muss sie dies nachweisen. Betrifft der Rechtsstreit jedoch ein privates Dokument, das von einer anderen Person als der Gegenpartei stammt, so muss die Richtigkeit des Dokuments von der Partei, die es verwenden möchte, nachgewiesen werden (Artikel 253 der Zivilprozessordnung).

2.7 Sind für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel zwingend?

Nein, aber wenn das Gesetz die Verwendung einer bestimmten Form für den Abschluss eines bestimmten Vertrags vorschreibt, ist die Möglichkeit, den Abschluss dieses Vertrags durch andere Beweismittel als die Vertragsunterlagen nachzuweisen, erheblich eingeschränkt. Eine Person, die nicht ordnungsgemäß gehandelt hat, wird mit einem Verfahrensnachteil in Form einer Beschränkung der Beweisvorlage bestraft. Wenn ein Gesetz oder ein Vertrag vorschreibt, dass eine Rechtshandlung schriftlich erfolgen muss, sind Zeugenaussagen oder die Vernehmung der Parteien in einem Rechtsstreit zwischen den Parteien dieser Handlung zulässig, wenn das Dokument, das die Handlung enthält, verloren, vernichtet oder von einem Dritten entwendet wurde, und wenn die Schriftform ausschließlich Beweis Zwecken vorbehalten war, auch in den im Zivilgesetzbuch genannten Fällen (d. h. bei anderen Streitigkeiten als zwischen Gewerbetreibenden, wenn beide Parteien dies vereinbaren, wenn der Verbraucher dies in einem Rechtsstreit mit dem Anbieter verlangt, oder wenn der Umstand, dass die Rechtshandlung abgeschlossen wurde, durch ein Dokument als plausibel nachgewiesen wird; Artikel 246 der Zivilprozessordnung, Artikel 74 Absatz 2 und 4 des Zivilgesetzbuchs). Ebenso können Beweise aus Zeugenaussagen oder der Anhörung der Parteien gegen oder über den Inhalt eines Dokuments, das eine Rechtshandlung enthält, zwischen den Parteien dieser Rechtshandlung nur akzeptiert werden, wenn dies nicht zu einer Umgehung der vorbehaltenen Form führt, andernfalls sind sie nichtig, und wenn das Gericht dies angesichts der besonderen Umstände der Sache für erforderlich hält (Artikel 247 der Zivilprozessordnung).

2.8 Besteht eine Zeugenpflicht?

Ja.

2.9 In welchen Fällen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht?

Ehegatten der Parteien, Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie, Geschwister und Verwandte derselben Linie oder desselben Grades sowie Personen, die in einem Adoptivverhältnis stehen, können die Aussage verweigern. Das Recht auf Aussageverweigerung besteht auch nach dem Ende der Ehe oder nach Aufhebung der Adoption weiter. Eine Aussageverweigerung ist jedoch in Fragen des Personenstands (z. B. Feststellung oder Aberkennung der Abstammung eines Kindes, Ungültigerklärung einer Ehe, Adoption und Aufhebung einer Adoption, Sterbeerklärung) mit Ausnahme von Scheidungsfällen (Artikel 261 Absatz 1 der Zivilprozessordnung) nicht zulässig.

Der Zeuge kann auch die Beantwortung der Vorlagefrage verweigern, wenn seine Aussage ihn oder seine oben genannten Verwandten einer strafrechtlichen Verantwortung, einer Schande oder einem schweren und unmittelbaren materiellen Schaden aussetzen könnte oder wenn die Aussage eine Verletzung eines grundlegenden Berufsgeheimnisses darstellen könnte. Darüber hinaus können Angehörige des Klerus die Aussage zu Tatsachen verweigern, die ihnen im Rahmen der Beichte zur Kenntnis gebracht wurden (Artikel 261 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

2.10 Kann eine Person, die nicht als Zeuge aussagen will, zur Aussage gezwungen oder bestraft werden?

Im Fall einer ungerechtfertigten Weigerung, auszusagen oder einen Eid zu leisten, verhängt das Gericht nach Prüfung aller anwesenden Parteien hinsichtlich der Gültigkeit der Weigerung eine Geldstrafe gegen den Zeugen. Unabhängig von der oben genannten Geldstrafe kann das Gericht den Zeugen bis zu einer Woche in Haft nehmen lassen. Das Gericht entlässt den Zeugen aus der Haft, wenn er aussagt oder einen Eid ablegt oder wenn die Sache von einem Gericht entschieden wurde, an dem die Aussage des Zeugen zugelassen wurde (Artikel 276 der Zivilprozessordnung).

2.11 Gibt es Personen, die nicht als Zeugen aussagen dürfen?

Ja. Personen, die nicht in der Lage sind, zu beobachten oder ihre Beobachtungen mitzuteilen, können keine

Zeugen sein (Artikel 259 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Die Beseitigung der Gründe für dieses Unvermögen kann zur Aufhebung des Zeugnisverbots führen. Die bloße Tatsache einer psychiatrischen Behandlung oder Unfähigkeit schließt die Befragung nicht automatisch aus. Es gibt auch keine Altersgrenze, ab der ein Kind als fähig gilt, das, was es wahrnimmt, zu erkennen und zu kommunizieren. Ob ein Kind vernommen werden kann, hängt daher von seinen individuellen Fähigkeiten und seinem Entwicklungsstand ab. In Ehesachen sind im Gesetz Grenzen im Hinblick auf die Zeugenvernehmung von Minderjährigen unter 13 Jahren und Verwandten der Parteien in absteigender Linie unter 17 Jahren vorgesehen (Artikel 430 der Zivilprozessordnung).

Ferner besteht eine Grundregel, dass niemand in der gleichen Sache einmal als Zeuge und einmal als Partei vernommen werden kann. Der gesetzliche Vertreter einer Partei kann daher im Rahmen der Anhörung der Parteien und nicht als Zeuge vernommen werden (Artikel 259 Absatz 3 der Zivilprozessordnung). Der Vertreter einer Partei kann als Zeuge vernommen werden, wobei er in einem solchen Fall einen Stellvertreter für die Anhörung benennen und, sobald die Aussage erfolgt ist, die Vollmacht beenden sollte. Gemeinsame Prozessteilnehmer dürfen keine Zeugen sein (Artikel 259 Absatz 4 der Zivilprozessordnung).

Angehörige der Streitkräfte und Beamte, die nicht von ihrer Pflicht zur Geheimhaltung von als „Verschlussache“ oder „vertraulich“ eingestuft Informationen entbunden wurden, dürfen nicht aussagen, wenn sie mit ihrer Aussage diese Geheimhaltungspflicht verletzen würden (Artikel 259 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Ein Mediator kann im Hinblick auf Tatsachen, die ihm im Rahmen einer Mediation bekannt wurden, nicht als Zeuge auftreten, es sei denn, die Parteien entbinden ihn von seiner Verschwiegenheitspflicht (Artikel 259¹ der Zivilprozessordnung).

2.12 Welche Rolle spielen das Gericht und die Parteien bei einer Zeugenvernehmung? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Zeugenvernehmung per Videokonferenz oder mit anderen technischen Mitteln möglich?

Ein Zeuge wird vom Gericht vernommen. Der vorsitzende Richter prüft zunächst die Identität des Zeugen, belehrt ihn über die Strafbarkeit der Falschaussage und nimmt ihm den Eid ab. Der Zeuge beginnt seine Aussage mit der Beantwortung von Fragen des vorsitzenden Richters darüber, was ihm in der Rechtssache bekannt ist und aus welcher Quelle seine Erkenntnisse stammen, und anschließend können die anderen Richter und Parteien Fragen stellen (Artikel 271 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Der vorsitzende Richter erteilt das Wort, berechtigt die Beteiligten, Fragen zu stellen, kann ihnen das Wort entziehen, wenn sie ihr Recht missbrauchen, und bricht die Frage ab, wenn er sie für unangemessen oder überflüssig hält (Artikel 155 der Zivilprozessordnung). Der Zeuge darf ohne Genehmigung des vorsitzenden Richters den Raum nicht verlassen (Artikel 273 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

3 Beweismittel

3.1 Verhindert die Beschaffung eines Beweises mit ungesetzlichen Mitteln, dass das Gericht den fraglichen Beweis bei der Urteilsfindung berücksichtigt?

Im polnischen Recht ist kein allgemeines Verbot der Verwendung von unrechtmäßig beschafften Beweisen in Zivilverfahren vorgesehen. Die Rechtsprechung der Gerichte und die Ansichten in der juristischen Literatur sind uneinheitlich. Die vorherrschende Meinung ist, dass das Gericht von Fall zu Fall beurteilen sollte, welches rechtliche Interesse besser geschützt werden sollte: das durch die Erlangung des Beweismittels verletzte Recht oder das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz. Folglich sollten Beweismittel, die infolge einer Straftat erlangt wurden, zwar grundsätzlich als unzulässig verworfen werden, dies gilt jedoch nicht zwangsläufig für Beweismittel, die durch geringfügige Rechtsverstöße (z. B. Verletzung eines persönlichen Interesses in Form des Rechts auf Privatsphäre) erlangt wurden, insbesondere wenn ein wichtiges öffentliches Interesse an der Zulassung der Beweismittel besteht.

In der Regel sind Beweismittel in Form einer Aufzeichnung eines Gesprächs, an dem die Partei, die die Beweisaufnahme beantragt, teilgenommen hat, auch dann zulässig, wenn die Aufzeichnung ohne das Wissen und die Zustimmung des Gesprächspartners erfolgt ist.

Auf jeden Fall können Beweismittel, die durch eine Straftat erlangt wurden (wie durch eine rechtskräftige Verurteilung festgestellt), vom Gericht als Grundlage für die Wiederaufnahme des Verfahrens berücksichtigt

werden (Artikel 403 Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung).

3.2 Wird meine Erklärung als Beweismittel anerkannt, wenn ich selbst Verfahrenspartei bin?

Die mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Parteien stellen keine Beweismittel dar. Bleiben jedoch nach Erschöpfung des Beweismaterials oder in Ermangelung von Beweisen bestimmte Tatsachen, die für die Entscheidung der Sache relevant sind, ungeklärt, so kann das Gericht die Parteien zur Klärung des Sachverhalts anhören (Artikel 299 ZPO); diese Anhörung gilt als Beweis.

4 Hat dieser Mitgliedstaat andere Behörden gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Beweisaufnahmeverordnung benannt, die für die Beweisaufnahme für die Zwecke von Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen nach der Verordnung zuständig sind? Wenn ja, in welchen Verfahren sind sie für die Beweisaufnahme zuständig? Können sie nur um Beweisaufnahme ersuchen oder auch auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats an der Beweisaufnahme mitwirken? Siehe auch die Mitteilung nach Artikel 2 Nummer 1 der Beweisaufnahmeverordnung

In Polen sind allein die Gerichte für die Beweisaufnahme in Gerichtsverfahren in Zivil- oder Handelssachen zuständig.

■ Letzte Aktualisierung: 05/01/2026

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.